

Allgemeine Mandatsbedingungen

zwischen

Gülpen & Herzog Partnerschaftsgesellschaft

Voltaireweg 4, 14469 Potsdam
Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin

nachfolgend Rechtsanwalt

und

nachfolgend Mandant

1. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt **in Sachen/aus der Vollmacht**.
2. Die nachfolgenden **Mandatsbedingungen** gelten auch für künftige Aufträge/Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.
3. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das **Recht** der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in **Abstimmung mit dem Rechtsanwalt** mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

Der Mandant ist außerdem verpflichtet, den Rechtsanwalt während der Dauer des Mandats stets zu **unterrichten** und ihm neu eingehende, wiedergefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant hat den Rechtsanwalt außerdem zu errichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Rechtsanwalt darf den **Angaben des Mandanten** stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

5. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine **E-Mail Adresse** mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden darf. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen **Faxanschluss** mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

6. Der Rechtsanwalt ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was er ihm im Rahmen des anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Der Mandant entbindet den Rechtsanwalt hiermit von der Schweigepflicht in Verkehrsunfallangelegenheiten, soweit die Zusammenarbeit mit dem beauftragten Sachverständigen, Mietwagenunternehmer, Werkstattunternehmen oder Arzt es erfordert.
7. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute **personenbezogene Daten** im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.
8. Der Rechtsanwalt darf seine EDV Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per **Fernwartung** durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.
9. Der Rechtsanwalt hat eine **Berufshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von 250.000,- EURO abgeschlossen. Der Haftung des Rechtsanwalts für Vermögensschäden wird auf diesen Betrag begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten. In diesem Fall kann die Versicherungssumme erhöht werden.

10. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur **Bearbeitung des Auftrags** Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
11. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der **Rechtsschutzversicherung** zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt und von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind.
12. Für das erste Schreiben an die Rechtsschutzversicherung (**Deckungsanfrage**) werden **keine zusätzlichen Gebühren** berechnet. Für etwaige weitere Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung wird der Abschluss einer separaten Honorarvereinbarung ausdrücklich vorbehalten. Der Mandant hat eine etwaig mit dem Rechtsschutzversicherer vereinbarte Selbstbeteiligung (SB) selbst zu tragen und an den Rechtsanwalt zu zahlen.
13. Die **Abrechnung des Mandates** erfolgt nach Zeitaufwand und einem festen Stundensatz, sofern eine gesondert abzuschließende **Vergütungsvereinbarung** zumindest in Textform (Mail) abgeschlossen wurde oder als Erfolgsvereinbarung, soweit gesetzlich zulässig.

Ist **keine entsprechende Vereinbarung** geschlossen, erfolgt die Abrechnung in zivilrechtlichen Angelegenheiten auf der Grundlage des Gegenstandswertes bzw. des Streitwertes und bei Ordnungswidrigkeiten / Strafsachen innerhalb von Rahmengebühren nach den Regeln des **Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**.

Hinzu kommen **Auslagen und Umsatzsteuern** nach den gesetzlichen Vorschriften. Gebühren und Auslagen werden mit Ihrer Entstehung fällig. Soweit der Rechtsanwalt im Laufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Kosten eines Gerichtsvollziehers, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen, Reisekosten etc. sind diese vom Auftraggeber gesondert zu erstatten. Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche an die Kanzlei abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen **Vorschuss** als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwaltes zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine fremde Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Die weitere Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig. Ist der Mandant selbst rechtsschutzversichert, hat er

den Vorschuss nur zu zahlen, wenn dieser nicht in angemessener Zeit vom Rechtsschutzversicherer erlangt werden kann.

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der beauftragte Rechtsanwalt befreit.

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab.

Der Rechtsanwalt darf **eingehende Zahlungen** im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

Die beauftragten Anwälte sind zur Zurückhaltung sämtlicher Prozessunterlagen bis zur völligen Kostentilgung berechtigt.

14. Rechtsmittel/Rechtsbehelfe/Zwangsvollstreckung

Der betraute Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat. Gleiches gilt bei der Zwangsvollstreckung.

15. In **Ehesachen** haftet der Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder die Echtheit er für die Versorgungsausgleichsberechnung durch den Mandanten oder die Gegenseite vorgelegten Unterlagen. Die Überprüfung der Richtigkeit der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge ist nicht Gegenstand des Auftrags.

16. Der Mandant ist darüber informiert, dass in **arbeitsrechtlichen Streitigkeiten** außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In diesem Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten Selbst.

17. Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der jeweils regionalen Rechtsanwaltskammer oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer.

18. Der Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die **Rechtswirksamkeit** der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.